

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 28.02.2024

Auf Grund der Wirksamkeit der Bekämpfungsmaßnahmen gegen die ASP bei Wildschweinen im Landkreis Märkisch-Oderland werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d und § 14e der Schweinepest-Verordnung die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Die vormalige Sperrzone II wird als Restriktionsgebiet „Sperrzone I“ festgelegt. Die bisherige „Sperrzone I“ und die vorherige „Weiße Zone“ werden aufgehoben. Zur Sperrzone I gehören der Schutzkorridor und der Hochrisikokorridor.

I. Sperrzone I sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Alt Tucheband;
Bad Freienwalde (teilw.) - Altglietzen, Altranft, Bad Freienwalde, Bralitz, Hohenwutzen, Hohensaaten, Neuenhagen, Schiffmühle;

Bleyen-Genschmar;
Bliesdorf (teilw.) - Bliesdorf – teilw., Kunersdorf – teilw., Metzdorf;
Falkenberg (teilw.) - Falkenberg – teilw.;

Falkenhagen (Mark);
Fichtenhöhe;
Golzow;
Gusow-Platkow;
Küstriner Vorland;
Lebus;
Letschin;
Lietzen;
Lindendorf;
Märkische Höhe (teilw.) – Ringenwalde;
Müncheberg (teilw.) – Hermersdorf, Jahnsfelde, Münchehofe, Obersdorf, Trebnitz;

Neuhardenberg;
Neulewin;
Neutrebbin;
Oderaue;
Podelzig;
Reitwein;
Seelow;
Treplin;
Vierlinden;
Wriezen (teilw.) - Altwriezen, Beauregard, Eichwerder, Jäckelsbruch, Neugaul, Rathsdorf – teilw., Wriezen – teilw.;

Zechin;
Zeschdorf.

Die genaue Lage der Sperrzone I ist der als **Anlage** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt F.).

Der „**Schutzkorridor**“ beschreibt einen von 2 festen Zäunen eingegrenzten Bereich der Sperrzone I mit Anbindung an den „Hochrisikokorridor“. Er ist Bestandteil der Sperrzone I.

Als „**Hochrisikokorridor**“ wird der Bereich ausgewiesen, welcher sich östlich des ASP-Abwehrzaunes zwischen diesem und der Oder befindet. Er ist Bestandteil der Sperrzone I.

Die genauen Lagen des „Schutz- und Hochrisikokorridors“ sind der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und stehen unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung oder können im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt F.).

II. Absperrungen und Umzäunungen

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in **allen** Restriktionszonen sowie die vorübergehende Errichtung von Segmentzäunen innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. **Die in die Umzäunungen eingelassenen Tore sind nach dem Passieren unverzüglich zwingend zu schließen.** Bei etwaigen Zuwiderhandlungen kann der jeweils Verantwortliche für dadurch entstehende Schäden in Regress genommen werden.

Der Rückbau der Zaunanlagen wird nach einer Risikobewertung erfolgen.

Die doppelte Einzäunung des Schutzkorridors an der Grenze zu Polen bleibt erhalten.

B. Anordnungen für die Sperrzone I, Schutzkorridor, Hochrisikokorridor

I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone I sowie Schutzkorridor und Hochrisikokorridor gelten:

1. **Jagdausübungsberechtigte** haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein) und Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen, sie haben diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/untersuchungsergebnisse.html> wird der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel für das Inland freigegeben.

2. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Aufbruch des erlegten Schwarzwildes und die Sammlung des Aufbruchs bei Gesellschaftsjagden zentral an einem Ort erfolgen.

3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a) unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen,
 - b) zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein), Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen und die Proben mit Wildursprungsschein und Untersuchungsantrag dem Veterinäramt bzw. den bekannten Stellen zuzuleiten.
4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein sowie der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Schwarzwildkadavers bzw. Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Kadavertonnen zu erfolgen oder ist den unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/abgabestelle-erlegtes-schwarzwild.html> festgelegten Standorten zuzuführen.
5. Gehaltene Schweine dürfen nicht verbracht werden. Dies gilt nicht bei einem Verbleib im Inland. Gehaltene Wildschweine dürfen nicht verbracht werden.

II. weitere Anordnungen für die Sperrzone I, Schutzkorridor und Hochrisikokorridor

1. **Tierhalter** haben:
 - a) dem Veterinäramt unverzüglich
-die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen;
 - b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können;
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte einzurichten;
 - d) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, dem Veterinäramt zu melden und nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf ASP untersuchen zu lassen;
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren;
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
2. Auf öffentlichen bzw. privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf rein betrieblich genutzten Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
3. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
4. **Jagdausübungsberechtigte** sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
5. Jagdausübungsberechtigte haben Wildschweine verstärkt zu bejagen.
6. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind wirksam zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Übrige Gemarkungen, Gemeinden und Städte des Landkreises MOL außerhalb der festgelegten Restriktionszonen (Sperrzone I – siehe A.):

1. **Jagdausübungsberechtigte** haben die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.
2. **Alle** erlegten Wildschweine außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete sind vom Jagdausübungsberechtigten einer virologischen Untersuchung zuzuführen (EDTA-Blut). Die Proben sind mit einem vollständig und korrekt ausgefüllten Untersuchungsantrag zu versehen und folgenden Kurierstützpunkten der Kreisverwaltung:
 - Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung Eichendamm 14,
 - Bad Freienwalde, Amtsstraße 4 oder
 - Strausberg, Klosterstraße 14bzw. mit der Trichinenprobe den Fleischbeschauärzten zur Untersuchung auf ASP zuzuleiten.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/untersuchungsergebnisse.html> wird der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

3. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Wildschweinen durchzuführen. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist dem Veterinäramt anzuzeigen, durch den Jagdausübungsberechtigten mittels Tupfer zu beproben und diese Probe mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag und dem Wildursprungsschein beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abzugeben bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B.I. 1. – 3., B.II. 1.a), b), e), f), 2., 3. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Neufassung der Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 28.08.2023 außer Kraft. Die vollständige Aufhebung derselben ist nötig, um mit der neuen Allgemeinverfügung trotz teilweise gleichbleibender Restriktionen, aber auch Neuerungen, eine Übersichtlichkeit und damit Bürgerfreundlichkeit zu gewährleisten.

F. Weitere Kontaktdaten/Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an ASP ist dem Veterinäramt sofort unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850-6969 oder – 6901, FAX: 03346/850-6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr unter 03346/850-6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, sowie sämtliche Anlagen werden auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und liegen während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung, Eichendamm 14.

G. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

Durch die bisher durchgeführten umfangreiche Maßnahmen zur Tilgung der ASP-Epidemie in der Wildschweinpopulation wie kontinuierliche, sich in regelmäßigen Abständen wiederholende, flächendeckende und behördlich überwachte Fallwildsuchen, virologische Untersuchungen aller erlegten Wildschweine sowie aller aufgefundenen Tierkörper und Tierkörperteile, ist es im Landkreis Märkisch-Oderland gelungen, die Voraussetzungen zur Aufhebung der bisherigen Sperrzone II und der Weißen Zone zu schaffen. Seit dem 14.07.2022 ist im Landkreis Märkisch-Oderland kein ASP-Fall mehr festgestellt worden. Zudem ist in den bisherigen Restriktionsgebieten die Wildschweinpopulation wesentlich reduziert worden. Ein aktives ASP-Geschehen in der Wildschweinpopulation kann auf Grund der durchgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Dies rechtfertigt den Rückbau der ASP-Schutzzäune und -tore nach erfolgter Risikobewertung. Auf Grund der gegenwärtigen Tierseuchensituation im Nachbarland Polen besteht jedoch weiterhin die Notwendigkeit der Erhaltung der doppelten Einzäunung des Schutzkorridors entlang der Oder.

Da weiterhin ein hohes Gefährdungspotential für eine Verschleppung der ASP durch migrierende Wildschweine bzw. kontaminierte Produkte oder Gegenstände besteht, ist es unerlässlich, die Überwachung der Wildschweinpopulation durch virologische Untersuchung aller verendet aufgefundenen und erlegten Wildschweine sowie weitere Bekämpfungsmaßnahmen kontinuierlich fortzuführen.

Die ASP ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Andere Haus- und Wildtiere sowie der Mensch sind durch die ASP nicht gefährdet. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder aasfressende und -verbreitende Vögel. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome (u.a. Fieber, Fressunlust, Bewegungsstörungen), der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Schweine haltenden Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594, dem Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Schweinepest-Verordnung (Schweinepest-VO) in den jeweils geltenden Fassungen. Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das zuständige Veterinäramt auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der Schweinepest-VO. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8, und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-VO) dar.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner § 3a, § 14d und § 14e der Schweinepest-VO. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen zum Teil im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des noch in Teilen Deutschlands und im Nachbarland Polen aktiven Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine erneute Infektion der Wildschweine besteht das Risiko einer Erkrankung auch der im Restriktionsgebiet gehaltenen Hausschweine. Eine Erkrankung würde hier eine Keulung des gesamten Hausschweinebestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte weitere erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Das Friedrich-Löffler-Institut für Viruskrankheiten (FLI) hat zusammen mit dem Deutschen Jagdverband e.V. (DJV) hinsichtlich der Bekämpfung der ASP Empfehlungen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet, die bei Ausübung des Ermessens Berücksichtigung gefunden haben. (Maßnahmenkatalog – Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Tierseuchenfall, Empfehlungen/ DJV und FLI/ Stand 10. 10. 2017)

Die Anordnungen dieser Verfügung sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des weiteren Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum zuvor erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit sowie auferlegten Maßregeln sind in Anbetracht der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung oder einzelner Anordnungen erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Begründung der einzelnen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

Zu A.:

Entsprechend Artikel 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hatte die zuständige Behörde ein Gebiet um die Fundorte von infiziertem Schwarzwild als Sperrzone II sowie um diese eine Sperrzone I festzulegen, wenn der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein festgestellt wurde.

Mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die ASP bei Wildschweinen, erstmals veröffentlicht am 01.10.2020, wurden Restriktionsgebiete im Landkreis Märkisch-Oderland festgelegt, in der Folge der aktuellen Tierseuchensituation angepasst und teilweise erweitert. Dabei sind bisherige epidemiologische Untersuchungen, die Verbreitung des Erregers, die Wildschweindichte, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt worden.

Vor dem Hintergrund, dass die im Landkreis Märkisch-Oderland eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen sehr erfolgreich waren, kann mit Zustimmung der EU-Kommission die bisherige Sperrzone I aufgehoben und die vorherige Sperrzone II vollständig in die Sperrzone I überführt werden. Hier gab es seit mehr als einem Jahr keinen positiven ASP-Fall mehr. Ein aktives ASP-Geschehen in der Wildschweinpopulation kann aufgrund der durchgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Um dem anhaltenden Seuchendruck aus dem Nachbarstaat Polen zu begegnen, wurde im Land Brandenburg entlang der Staatsgrenze zu Polen ein „Schutzkorridor“ und ein „Hochrisikokorridor“ eingerichtet, welche mit festen Zäunen entlang der „Oder“ nach Westen abgegrenzt worden sind.

Gemäß § 14d Abs. 2 Satz 5 Schweinepest-Verordnung werden die Festlegungen einer Sperrzone II und einer Sperrzone I sowie deren Änderungen oder Aufhebungen von der zuständigen Behörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die zuständige Behörde kann ferner, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Restriktionszonen oder einen Teil dieser Gebiete Maßnahmen zur Absperrung insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben (§14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung).

Da Wildschweine mitunter einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich möglicherweise infiziert haben, ihr bisheriges Einstandsgebiet verlassen. Daher wurde von der Ermächtigung gem. § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-VO Gebrauch gemacht, Maßnahmen zur Absperrung zu ergreifen, um erkranktes oder möglicherweise infiziertes Schwarzwild in den abgegrenzten Gebieten zu halten, dort eine Durchseuchung zu ermöglichen sowie eine Verbreitung der Tierseuche in andere Gebiete zu verhindern. Eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche macht die Abgrenzung der infizierten Wildschweine erforderlich. So soll ein Eintrag in, insbesondere schwer zugängliche u. a. bewaldete Regionen, unterbunden werden. Errichtete Segmentzäune dienen dem Zweck einer effektiven und dauerhaften Entnahme von Schwarzwild. Um dies wirkungsvoll durchzusetzen, war eine Duldung der vorübergehenden Errichtung von Zäunen

unerlässlich. Nach erfolgten Risikobewertungen ist es vertretbar und angemessen, errichtete ASP-Schutzzäune und -tore teilweise abzubauen.

Bis zum 14.07.2022 hatte sich bei 358 Stück Schwarzwild aus diesen Regionen des Landkreises Märkisch-Oderland eine ASP-Infektion bestätigt. Im Nachbarland Polen sind in Grenznähe weiterhin positive ASP-Fälle zu verzeichnen. Daher bleibt die doppelte Umzäunung des Schutzkorridors entlang der Staatsgrenze weiter bestehen.

Die errichteten Zäune dienen dem Zweck, infizierte Wildschweine an einer Migration zu hindern, gesundes Schwarzwild vor einer Infektion mit ASP zu schützen sowie Land- und Forstwirte vor teilweise erheblichen Einschränkungen im Falle einer Wiedereinschleppung der ASP zu bewahren.

In der nördlichen „weißen Zone“ (ehemaliges Kerngebiet 3) des Landkreises Märkisch-Oderland sind die Voraussetzungen zur Aufhebung dieser „weißen Zone“ geschaffen worden. So erfolgten in diesem Gebiet kontinuierliche, sich wiederholende flächendeckende und behördlich überwachte Fallwildsuchen. Im Rahmen der passiven und aktiven Überwachung wurden alle Tierkörper virologisch auf ASP untersucht. In einem Zeitraum von mehr als 12 Monaten ist kein ASP-Fall festgestellt worden. Da hier auch die Wildschweinpopulation weit unter 20 % zum Ursprungsbestand reduziert worden ist, ist es vertretbar und angemessen, die bisherige „weiße Zone“ aufzuheben.

Zu B.I. 1. bis 5.:

Die Pflichten der Jagdausübungsberechtigten, ergeben sich zunächst aus § 14e Abs. 1 Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung.

Nach § 14d Abs. 8, i.V.m. Abs. 5, 5b und 6 Satz 1 bis 3 Schweinepest-Verordnung können die angeordneten Maßnahmen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung für die Sperrzone I angeordnet werden um sicherzustellen, dass die ASP nicht wieder eingeschleppt wird. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Erkennung der ASP bei Wildschweinen.

Gem. § 14i Abs. 2.2 Schweinepest-Verordnung wird nach Vorlage des virologisch negativen Ergebnisses auf das Virus der ASP das Wildschweinfleisch zur Verwertung im Inland freigegeben. Der Transport von erlegtem Schwarzwild darf nur in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen.

Die Anordnung den Aufbruch der unschädlichen Beseitigung zuzuführen soll verhindern, dass diese im Wald hinterlassen oder dorthin verbracht werden und so das Risiko der Verschleppung beispielsweise durch Aasfresser besteht.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die Anordnungen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gemäß Art. 9 bzw. Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission haben die zuständigen Behörden anzuordnen, dass Schweine bzw. Wildschweine aus der Sperrzone I nicht verbracht werden dürfen. Ausnahmen von diesem Verbot können ggf. durch das Veterinäramt für Verbringungen von Schweinen innerhalb Deutschlands genehmigt werden.

Zu B. II. 1. bis 3.:

Nach § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, und 5 Schweinepest-Verordnung können die angeordneten Maßnahmen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung für die Sperrzone I

angeordnet werden um sicherzustellen, dass die ASP nicht wieder eingeschleppt wird. Hinsichtlich des Gebots der Absonderung der Schweine, so dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, wird darauf Bezug genommen, dass Freiland- und Auslaufhaltungen ein erhöhtes Infektionsrisiko bergen.

Um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere ein Aufscheuchen von Schwarzwild, einen direkten Kontakt zwischen Hund und Schwarzwild oder die mögliche Verschleppung von Knochen bzw. Sekreten zu verhindern, ist unter B.II.1.f) nach pflichtgemäßer Ermessensausübung davon Gebrauch gemacht worden anzuordnen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen dürfen. Da das Virus, wie zuvor genannt, sehr widerstandsfähig ist und auch über indirekte Übertragungswege verbreitet werden kann, insbesondere auch durch herumstreunende Hunde, ist es geeignet, erforderlich und auch angemessen, das Herumstreunen von Hunden zu unterbinden.

Wie bereits ausgeführt, weist das ASP-Virus eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig. Zudem besitzt es auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung.

Diese Maßregeln dienen dem Schutz der in der Sperrzone I vorhandenen Hausschweinebestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter, als auch der weiterhin dauerhaften Eindämmung des Virus. Eine indirekte Verbreitung des Virus soll auch in Zukunft verhindert werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit von Wildschweinen auf Hausschweine und untereinander, als auch auf Grund der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinehaltungsbetriebe bzw. Hausschweinehalter eine erhebliche Gefahr dar. Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen, übertragen. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist unerlässlich. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Schweinehalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jeder Kontakt mit Wildschweinen, Teilen derselben sowie Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, ausgeschlossen ist. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Stallhaltungen müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes, unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu).

Das Verbot des Treibens von Schweinen auf privaten und öffentlichen Wegen sowie das Verbot zur Verbringung von Wildschweinen, Teilen davon sowie Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind in einen Schweinehaltungsbetrieb, zielen darauf ab, einer unbemerkten Verschleppung der ASP durch eine Verbreitung infektiösen Materials über Tiere, Gegenstände, Menschen und anderen Vektoren vorzubeugen.

Abgesehen davon sind Schweinehalter nach der Schweinehaltungshygieneverordnung schon per Gesetz zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Die Anordnungen sollen sicherstellen, dass die genannten Verpflichtungen zum Schutz Dritter und anderer Schweinehalter strikt eingehalten werden.

Futtermittel, Einstreu und Arbeitsgeräte müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontaminationen geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Zu B. II. 4. bis 6.:

Durch die Anordnungen zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen und Teilen derselben, die Duldung einer möglichen Suche durch andere Personen sowie der Mitwirkungspflicht durch die örtlichen Jagdausübungsberechtigten soll sichergestellt

werden, dass hierdurch schnell und effizient alle ggf. noch mit ASP infizierten Schwarzwildkadaver sowie Teile derselben entfernt werden, der Infektionsdruck reduziert und auf diese Weise eine mögliche weitere Verschleppung der Seuche über diese Vektoren verhindert wird. Die Jagdausübungsberechtigten können die Suche auch auf ihre Begehungsscheininhaber übertragen. Sofern eine unverzügliche und wirksame Suche durch die Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann, haben sie eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser Suche mitzuwirken. Die vorhandene Ortskenntnis der Jagdausübungsberechtigten im jeweiligen Jagdrevier ist hierfür eine wertvolle Unterstützung.

In der Sperrzone I sind Wildschweine verstärkt zu bejagen, da dies weiterhin der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dient, wodurch einer Wiedereinschleppung und weiteren Verbreitung des ASP-Virus entgegengewirkt wird.

Auch die Anordnung, Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, gründlich zu reinigen und wirksam zu desinfizieren, dient dem Ziel, bei Wiedereinschleppung des ASP-Virus einer Weiterverbreitung in bisher freien Gebieten sicher entgegenzuwirken.

Aufgrund des noch immer aktiven ASP-Infektionsgeschehens in Deutschland und im angrenzenden polnischen Staatsgebiet sind vorstehende Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig, die Anordnungen der Ziffern 4. bis 6. in Bezug auf Kadaversuche und verstärkter Bejagung in der Sperrzone I anzuwenden. Die Anordnungen zur wirksamen Reinigung und Desinfektion von Hunden sowie jagdlich genutzten Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, dienen ebenfalls dem Ziel, die Tierseuche durch Kontamination mit dem ASP-Virus nicht zu verschleppen.

Zu C. 1. bis 3.:

Auf Grundlage des Artikels 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a Schweinepest-Verordnung sowie dem Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP des MSGIV vom 11.03.2022 - wurden die Maßnahmen unter C.1. bis 3. getroffen, um auch in den übrigen, vormals nicht von der ASP betroffenen Gebieten des Landkreises Märkisch-Oderland, eine Möglichkeit der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen zu erhalten. Die Anordnungen ermöglichen es, einen eventuellen Eintrag der ASP in zurzeit freien Gebieten des Landkreises Märkisch-Oderland zu erkennen und frühzeitig Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung zu ergreifen sowie eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes kurzfristig einzuleiten.

Alle vorgenannten angeordneten Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Wiedereinschleppung und Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Erkrankung weiterer Bestände würde eine Keulung des gesamten Hausschweinebestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und weitere strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu D:

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. I. 1. – 3., B. II. 1. a), b), e), f), 2. – 3. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die v.g. Maßnahmen war im besonderen öffentlichen Interesse anzuordnen, da der Ausbruch sowie die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitslichen, wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Insbesondere ist die Verpflichtung zur Anzeige verendet aufgefundenen Schwarzwildes durch Jagd ausübungs berechtigte im Restriktionsgebiet sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter in der Sperrzone I in Bezug auf verendete, erkrankte Schweine und hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich und ohne Zeitverzug Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten bzw. das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinebeständen erkennen sowie hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

Auch in Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregeln zu halten, dass Schweine nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb des Betriebsgeländes getrieben werden. Gleiches gilt auch für die Maßregel, dass Futter, Einstreu usw., die für Schweine bestimmt sind oder mit ihnen in Berührung kommen können, wildschweinsicher und auch gesichert vor aasfressenden und – verbreitenden Vögeln aufbewahrt werden müssen.

Insbesondere die Absonderung sämtlicher Schweine ohne die Möglichkeit eines Wildschweinkontakts gem. B. II. 1.b resultiert aus § 14d Abs. 4 Nr. 2 Schweinepest-VO und ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 im öffentlichen Interesse angeordnet worden. Im Falle des Eintrags der ASP in Hausschweinebestände drohen gravierende Konsequenzen und erhebliche wirtschaftliche Schäden für den gesamten Schweinesektor in Deutschland auch für nicht direkt von der ASP betroffene Schweinehalter durch Vermarktungsverluste. Durch das Vorhandensein einer sicheren und vollständigen Umzäunung sowie die weitere Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen wie sichere Lagerung von Streu- und Futtermaterial, Desinfektion usw. wird die größtmögliche Sicherheit zum Schutz der Hausschweinebestände vor der Einschleppung der ASP erreicht. Der Schutz der Hausschweinebestände gebietet vor dem Hintergrund der drohenden erheblichen wirtschaftlichen Schäden eine sofortige Umsetzung. Die Gefahr der Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass andernfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Demnach haben auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Zu E.:

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14 d Abs. 2 SchwPestV wird die Feststellung eines Ausbruchs der ASP im Wildschweinbestand und die Festlegung der Sperrzonen I und II sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter E. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (Schweinehaltungshygiene-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP - des MSGIV vom 27.02.2024
- Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen, die infolge von ASP-Fällen bei Wildschweinen festgelegt wurden – Erlass des MSGIV vom 17.03.2022
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder

auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkischoderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 28.02.2024

Anlage:

- Karte Sperrzone I, einschließlich Hochrisiko- und Schutzkorridor